

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Reinheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666, 669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim am 20.03.2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Stadt Reinheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 – Aufgaben

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 3 – Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Reinheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) haben, vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter des Kindes. Ein freier Platz wird an das jeweils älteste angemeldete Kind vergeben.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt Reinheim im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (5) Dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.
- (6) Über Abweichungen von den Absätzen 1) bis 5) entscheidet der Magistrat.

§ 4 – Betreuungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind an Werktagen von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Kinder ab 3 Jahre haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 5 Stunden täglich. Die Kindertagesstätten sind montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. In der Mittagspause von 11.30 bis 14.00 Uhr erfolgt die Betreuung mit Mittagsverpflegung und Mittagsruhe.
- (2) Die Kindergärten bieten erweiterte Betreuungszeiten montags bis freitags in der Zeit von 07.30 bis 08.00 Uhr.
- (3) In Kindergärten mit Tagesstättenbereich können bei Bedarf im Rahmen freier Kapazitäten zusätzliche einzelne Betreuungsstunden in der Zeit von 07.00 – 17.00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend 6 Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden. Beim Zukauf von Betreuungsstunden bzw. Mittagessen erfolgt die verbindliche Anmeldung jeweils schriftlich spätestens zum Ende der Vorwoche (Freitag 10.00 Uhr) für die folgende Woche bei der Einrichtungsleitung.
- (4) Die Öffnungszeiten kann der Magistrat im Einvernehmen mit den Kindergärtnerinnen und den Eltern abändern.
Die Termine für die Sommerferien in den Kindergärten sollen rechtzeitig möglichst bis zum 31. 12. des Vorjahres per Rundschreiben den Eltern der Kinder, die den Kindergarten besuchen, bekannt gegeben werden. Der Magistrat legt nach Anhörung der Leiterinnen der Kindergärten die Ferienzeiten fest.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in dem „Odenwälder Volksblatt“ und durch entsprechenden Aushang in den Kindergärten.

§ 5 – Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch eine schriftliche Zusage der Stadt Reinheim.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 – Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen, sie sollen spätestens bis 8.30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder

abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 – Pflichten der Kindergartenleitung

(1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

§ 8 – Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9 – Versicherung

(1) Die Stadt Reinheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 – Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 – Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind einen Monat vorher der Stadtverwaltung, Cestasplatz 1, 64354 Reinheim schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren mehrmals nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Stadt Reinheim in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1990 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Reinheim, den 21.03.2007

Der Magistrat der Stadt Reinheim
gez. Hartmann, Bürgermeister